



**STADTWERKE
AMBERG**

Antrag auf Energiebelieferung - Gewerbekunde

Strom **Gas** außerhalb des Netzgebietes
der Stadtwerke Amberg

Lieferantenwechsel (zum nächstmöglichen Zeitpunkt)

Neueinzug ab: _____

Ich möchte Strom/Gas von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (SWA) beziehen und bevollmächtige diese zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Versorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Liefervertrages, für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber.
Insoweit ist die SWA von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vertrag kommt mit Bestätigung durch die SWA und Mitteilung des verbindlichen Liefertermins, spätestens mit Lieferbeginn zustande. Er hat keine Mindestlaufzeit und ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar.

Name und Anschrift der Verbrauchsstelle:

Firma: _____ E-Mail: _____
Geschäftsführer: _____ Telefon-Nr.: _____
Straße: _____ Haus-Nr.: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____
HRB-Nr.: _____ Bitte Kopie des Handelsregisterauszuges dem Antrag beilegen, welche zwingend erforderlich ist.

Rechnungsanschrift: falls abweichend zur Verbrauchsstellenanschrift

Firma: _____ evtl. Abteilung: _____
Straße: _____ Haus-Nr.: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____

Verbrauchsdaten: (siehe letzte Jahresverbrauchsabrechnung - bei mehreren Zählern füllen Sie bitte weitere Anträge aus)

Strom: Name des aktuellen Lieferanten: _____
Kundennummer beim aktuellen Lieferanten: _____
Zähler-Nr.: _____ Jahresverbrauch: _____ kWh
Gewünschter monatlicher Abschlag: _____ €
Tarif: **AM Strom Regio Gewerbe** **AM Strom Regio Gewerbe Ökostrom**
 AM Strom Regio Gewerbe duo **AM Strom Regio Gewerbe Ökostrom duo**

Gas: Name des aktuellen Lieferanten: _____
Kundennummer beim aktuellen Lieferanten: _____
Zähler-Nr.: _____ Jahresverbrauch: _____ kWh
Gewünschter monatlicher Abschlag: _____ €
Tarif: **AM Gas Regio**

Gläubiger-Identifikationsnummer der SWA: DE24ZZZ0000107498

Mandatsreferenz: **WIRD SEPARAT MITGETEILT**

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die SWA, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWA auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____
Land Prüfziffer Bankleitzahl Kontonummer

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die SWA über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Bonitätsauskunft: Die SWA ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Hierzu übermittelt und erhält die SWA Daten zu diesem Antrag der Auskunft CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann die SWA den Antrag ablehnen oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

✗ _____ ✗ _____ ✗ _____
Ort, Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift Firmenstempel

Öffnungszeiten des Kundencenters: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Tel. 0800/603-5555 - Fax 09621/ 603-598 - E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de

Preisblatt AM Strom Regio Gewerbe

gültig ab 1. Januar 2024

Produktdetails: Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Quartalsende



Die folgenden Preise gelten nur für Gewerbekunden ohne registrierender Leistungsmessung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg!
Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag "AM Strom Regio Gewerbe".

AM Strom Regio Gewerbe	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
Für Kunden ohne Nachtstromregelung	Nettopreis	Nettopreis
	31,828 ct/kWh	95,00 €/Jahr

* Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Regio Gewerbe duo	Arbeitspreis*	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)	Nettopreis	Nettopreis
Arbeitspreis HT	32,728 ct/kWh	99,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	30,598 ct/kWh	

* Die Arbeitspreise enthalten alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte in der aktuell gültigen Höhe.

AM Strom Regio Gewerbe Ökostrom	Arbeitspreis	Grundpreis (ohne Zählergebühr)
	Nettopreis	Nettopreis
100% erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen!	Aufpreis für Ökostrom	0,00 €/Jahr
	Der Aufpreis für Ökostrom betrifft nur den Arbeitspreis, bei Doppeltarifen sowohl den Arbeitspreis HT als auch den Arbeitspreis NT.	

Ökostrom ist günstiger als viele denken!

Pro 10.000 kWh Jahresverbrauch betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 39,50 € (Brutto) pro Jahr.

Schaltzeiten / Steuern, Abgaben und Umlagen

Tag- und Nachtstromzeiten: Es gelten immer die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

Die genannten Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Umlagen:
Alle Angaben sind netto!

Die EEG-Umlage (EEG = Erneuerbares-Energien-Gesetz) ist eine Abgabe, mit welcher der erfolgreiche Ausbau der erneuerbaren Energien finanziert wird.	0,000 ct/kWh
Mehrkosten gemäß KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz), die uns verpflichten, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer jeweils vorgegebenen Vergütung in unser Netz aufzunehmen.	0,275 ct/kWh
Stromsteuer ist gemäß Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 mit den Strom-Arbeitspreisen zu heben. Die Stromsteuer beträgt seit 01.01.2003:	2,050 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	0,656 ct/kWh
Umlage nach § 18 EnWG abschaltbare Lasten	0,000 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,643 ct/kWh

Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 9. Januar 1992.

Die Konzessionsabgabe (KA) wird vom jeweiligen Netzbetreiber erhoben und an die Gemeinden abgeführt.

Die zulässige Höhe der KA beträgt für Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner **1,32 ct/kWh**, in Gemeinden bis 100.000 Einw. 1,59 ct/kWh und in Gemeinden bis 500.000 Einw. 1,99 ct/kWh. Für Strom im Schwachlasttarif beträgt die KA unabhängig von der Gemeindegröße generell 0,61 ct/kWh netto.

Die gesetzliche **Umsatzsteuer** in der derzeit gültigen Höhe von 19 % ist zuzüglich.

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom der Bayernwerk Netz GmbH

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühren genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler - der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist - die moderne Messeinrichtung und drittens das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

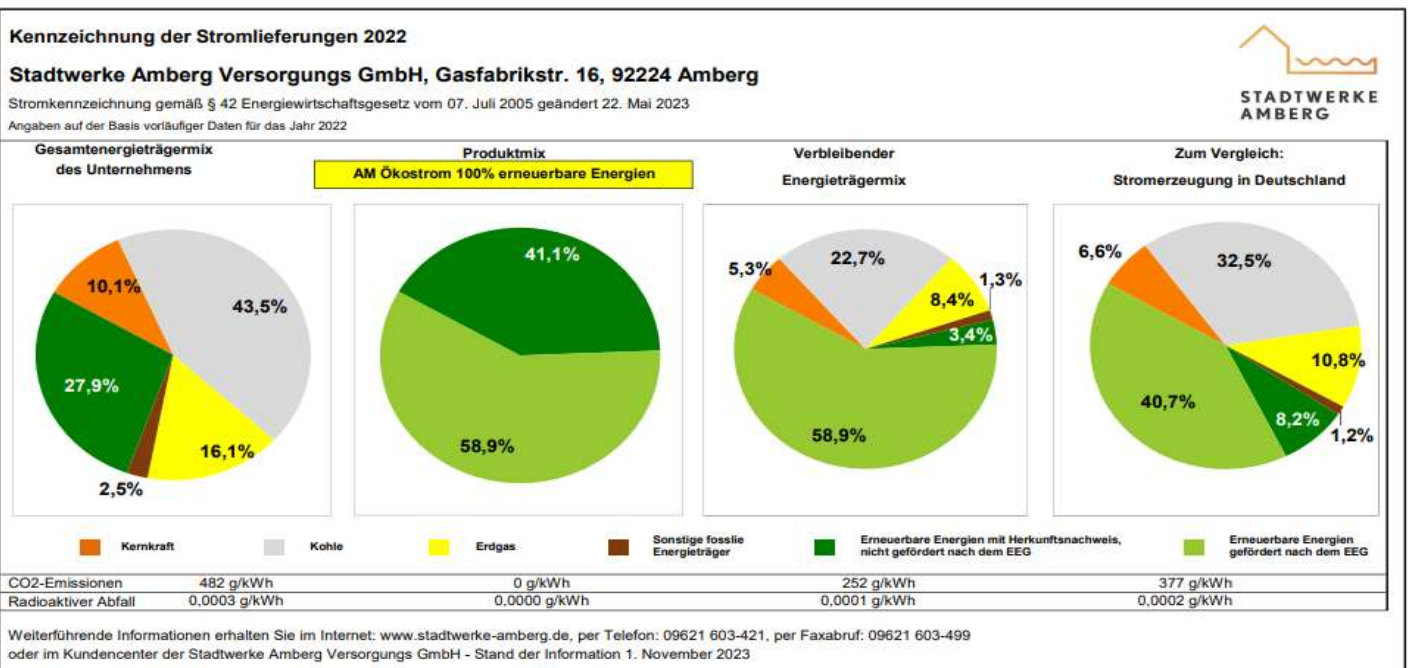
Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

		Messstellenbetrieb *
		Nettopreis
1. Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)		
Ein- oder Zweirichtungszähler - Eintarifzähler		9,00 €/Jahr
Ein- oder Zweirichtungszähler - Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung		19,56 €/Jahr
Zusatzleistungen		
Wandlersatz Niederspannung		24,36 €/Jahr
2. Moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme		
		Nettopreis
Moderne Messeinrichtung		16,81 €/Jahr
intelligentes Messsystem	kleiner gleich 2.000 kWh	19,33 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86 €/Jahr
intelligentes Messsystem	über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		84,03 €/Jahr
Zusatzleistungen		
Stromwandlersatz für Niederspannung		31,49 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung		17,76 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellenbetriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o.g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.

Hinweis: Bei dieser Übersicht handelt es sich um einen Auszug der Entgelte der Bayernwerk Netz GmbH. Sollten Sie sich nicht im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH befinden oder ein anderes Unternehmen beauftragt haben, können Sie die für Sie geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers einsehen. Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb ist ausschließlich der jeweils zuständige Messstellenbetreiber. Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH gelten derzeit die oben genannten Entgelte (Angaben ohne Gewähr). Zukünftige Änderungen oder Zusatzleistungen werden im Preisblatt des Messstellenbetreibers veröffentlicht.





Exemplar für den Kunden

Kundennummer
Bearb. Nr.:

M U S T E R - nicht ausfüllen!

Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

zwischen
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864
(nachstehend "SWA" genannt)

und
(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Stockwerk/Wohnungsnr.	PLZ Ort
Telefon		Handy	E-Mail- Adresse
Bedarfsart	<input type="checkbox"/> Haushaltsbedarf		
	<input type="checkbox"/> beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf		
	voraussichtlicher Jahresbedarf:		kWh
	Name des gesetzlichen Vertreters:		
	Handelsregisternummer:		
	Registergericht:		
	UST-ID:		
Branche:			
Lieferbeginn	Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.		
Kündigungsfrist	Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.		
Rechnungsanschrift (nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle)	Name:		
	Straße, Hausnr.:		
	PLZ, Ort:		
Zahlungsweise	Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulars der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulars ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.		

Vertragsbedingungen (Strom) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden „Lieferant“) Haushaltskunden, die den Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Elektrizität beliefert. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Stromlieferungsvertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Stromliefervertrag).

§ 2 Vertragsgegenstand, Art und Umfang der Belieferung

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung einschließlich der Netznutzung, die den Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist.

3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Belieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

4. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

5. Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten

1. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Anlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

3. Für den Fall, dass der Kunde Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, teilt er dies dem Lieferanten unverzüglich in Textform mit.

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung

1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten

a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),

b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,

c. die Kosten der Netznutzung,

d. die Kosten des Messstellenbetriebs,

e. die Konzessionsabgabe,

f. die Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),

g. die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),

h. die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG,

i. die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblLaV),

j. die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und

k. Stromsteuer.

Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.

Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund

a. einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Strom und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),

b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder

c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis k.),

d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,

und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Strom, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittelbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichten.

4. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.

5. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen

Exemplar für den Kunden	
<p>auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichten.</p> <p>3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den 1. Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterbrechung gesondert hin.</p> <p>4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanngabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Unterbrechung der Lieferung</p> <p>1. Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige 2. Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.</p> <p>2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung 3. unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der 1. Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die 3. Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant 1. und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.</p> <p>3. Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter 2. Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits, Informationen zu Energieberatungsdiensten, alternative Zahlungspläne verbunden mit einer 2. Stundungsvereinbarung, Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mitschicksicherung oder eine Schuldnerberatung. <p>Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung mitgeteilt werden.</p> <p>4. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werkzeuge im Voraus anzukündigen.</p> <p>5. Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorauszahlungen</p> <p>Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z. B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.</p> <p>Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.</p> <p>Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Sicherheitsleistung</p> <p>Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 7 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.</p> <p>Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen</p> <p>Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.</p> <p>Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.</p> <p>Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amberg.de.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verbrauchsermittlung</p> <p>1. Der vom Lieferanten gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.</p> <p>Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
<p>4. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 S. 1 8. Nr. 7 MsbG sind die Werte gemäß Ziffer 3.a. vorrangig zu verwenden. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein 9. von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.</p> <p>5. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und hier für kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei dem Lieferanten anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p> <p>6. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen</p> <p>1. Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.</p> <p>2. Der Stromverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.</p> <p>3. Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 16.</p> <p>4. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.</p> <p>5. Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.</p> <p>6. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.</p> <p>7. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Stromlieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p>	<p>Messstellenbetriebs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.</p> <p>Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weiterberechnen.</p> <p>10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.</p> <p>11. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Zutrittsrecht</p> <p>Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatzerstatter ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Fälligkeit und Zahlung</p> <p>1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,</p> <ol style="list-style-type: none"> soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern <ul style="list-style-type: none"> - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. <p>§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.</p> <p>2. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p>3. Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.</p> <p>4. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p> <p>5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.</p>
Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 3 von 6	

<p>4. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 S. 1 8. Nr. 7 MsbG sind die Werte gemäß Ziffer 3.a. vorrangig zu verwenden. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein 9. von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.</p> <p>5. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und hier für kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei dem Lieferanten anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p> <p>6. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen</p> <p>1. Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.</p> <p>2. Der Stromverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.</p> <p>3. Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 16.</p> <p>4. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.</p> <p>5. Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.</p> <p>6. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 10 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.</p> <p>7. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Stromlieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p>	<p>Messstellenbetriebs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.</p> <p>Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb an den Kunden weiterberechnen.</p> <p>10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.</p> <p>11. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Zutrittsrecht</p> <p>Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatzerstatter ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Fälligkeit und Zahlung</p> <p>1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,</p> <ol style="list-style-type: none"> soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern <ul style="list-style-type: none"> - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. <p>§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.</p> <p>2. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p>3. Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.</p> <p>4. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.</p> <p>5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.</p>
Stromliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 4 von 6	

Exemplar für den Kunden

§ 14 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsferlgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableitung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgebildet werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 15 Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 16 Versorgungsstörungen, Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere

Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden. Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 17 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

§ 18 Umzug

Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 19 Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Stromliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.
- Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.
- Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z. B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.
- Der Lieferant ist in den Fällen des § 6 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 6 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 6 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.
- Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

§ 20 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach

Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich 2. Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktadressen lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucher-service-energie@bnetza.de
- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-3. Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 21 Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 22 Schlussbestimmungen

- Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr

in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen eine Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.

Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amberg.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

- Anlagen:** Anlage 1: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 2: Preisheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

- Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine **E-Mail als Ableseerinnerung** an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte meine **Rechnung per E-Mail** in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte einen **Kundenportalzugang**. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.

Die Zusendungen der Ablese-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lassen.

Hinweis: Sowohl die Ablese-E-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden. Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.

Widerrufsbelehrung Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Auftrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kunden _____

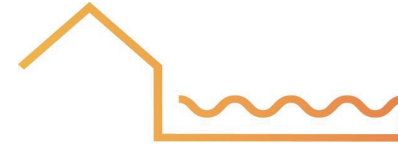
Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.



**STADTWERKE
AMBERG**

Übersicht zur Strompreiszusammensetzung

	AM Strom Regio		AM Strom Regio Ökostrom		AM Strom Regio Wärmestrom		AM Strom Regio Wärmestrom	
	AM Strom Regio Hochtarif	AM Strom Regio duo ² Niedertarif	AM Strom Regio Hochtarif	AM Strom Regio Ökostrom duo ² Niedertarif	AM Strom Regio Wärmestrom getrennte Messung ² Hochtarif	AM Strom Regio Wärmestrom getrennte Messung ² Niedertarif	AM Strom Regio Wärmestrom gemeinsame Messung ² Hochtarif	AM Strom Regio Wärmestrom gemeinsame Messung ² Niedertarif
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	39,85 ct/kWh	34,42 ct/kWh	40,32 ct/kWh	34,89 ct/kWh	32,20 ct/kWh	32,14 ct/kWh	40,67 ct/kWh	32,25 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	142,00 €/Jahr	142,00 €/Jahr	132,00 €/Jahr	142,00 €/Jahr	95,00 €/Jahr	85,00 €/Jahr	130,00 €/Jahr	130,00 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler, Bsp. moderne Messeinrichtung	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen								
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:								
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	33,487 ct/kWh	28,924 ct/kWh	32,387 ct/kWh	29,319 ct/kWh	27,059 ct/kWh	27,008 ct/kWh	34,176 ct/kWh	27,101 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	119,328 €/Jahr	119,328 €/Jahr	110,924 €/Jahr	119,328 €/Jahr	79,832 €/Jahr	71,429 €/Jahr	109,244 €/Jahr	109,244 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler, Bsp. moderne Messeinrichtung	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr
In den Netto-Endpreis fließen ein:								
1) staatlich veranlasste Preisbestandteile, netto: (Stand: 1. Januar 2024)	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Stromsteuer	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Kommunalsabgabe (KA) (Wegenutzungsberechtigt an Gemeinden)	1,320 ct/kWh	0,610 ct/kWh	1,320 ct/kWh	0,610 ct/kWh	0,110 ct/kWh	0,110 ct/kWh	1,320 ct/kWh	0,110 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh
Offshore-Netzulagenach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromeV - Umlage)	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh
Summe der Staatslasten, netto:	4,944 ct/kWh	4,234 ct/kWh	4,944 ct/kWh	4,234 ct/kWh	3,734 ct/kWh	3,734 ct/kWh	4,944 ct/kWh	3,734 ct/kWh
2) Entgelt des Netzbetreibers (inkl. vergalgertes Netz), netto: ¹⁾ (Stand: 1. Januar 2024)	8,58 ct/kWh	8,58 ct/kWh	8,58 ct/kWh	8,58 ct/kWh	4,17 ct/kWh	4,17 ct/kWh	8,58 ct/kWh	4,17 ct/kWh
Netzzugelt pro verbrauchter Kilowattstunde	98,82 €/Jahr	98,82 €/Jahr	98,82 €/Jahr	98,82 €/Jahr	0,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr	98,82 €/Jahr	98,82 €/Jahr
Verbrauchsabhängiger Grundpreis	13,52 ct/kWh	12,81 ct/kWh	13,52 ct/kWh	12,81 ct/kWh	7,90 ct/kWh	7,90 ct/kWh	13,52 ct/kWh	7,90 ct/kWh
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen (= Summe Staatslasten + Entgelte des Netzbetreibers), netto: Dieser Kostensblock ist fix und unabhängig vom jeweiligen Versorger!	115,63 €/Jahr	115,63 €/Jahr	115,63 €/Jahr	115,63 €/Jahr	16,81 €/Jahr	16,81 €/Jahr	115,63 €/Jahr	115,63 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	19,47 ct/kWh	16,11 ct/kWh	19,86 ct/kWh	16,51 ct/kWh	19,15 ct/kWh	19,10 ct/kWh	20,65 ct/kWh	19,20 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	12,10 €/Jahr	20,51 €/Jahr	12,10 €/Jahr	20,51 €/Jahr	79,83 €/Jahr	71,43 €/Jahr	10,42 €/Jahr	10,42 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler, Bsp. moderne Messeinrichtung	12,10 €/Jahr	20,51 €/Jahr	12,10 €/Jahr	20,51 €/Jahr	79,83 €/Jahr	71,43 €/Jahr	10,42 €/Jahr	10,42 €/Jahr
¹⁾ Da unser Versorgungsgebiet "Regio" verschiedene Netzbetreiber umfasst, handelt es sich um eine Mischkalkulation!								



**STADTWERKE
AMBERG**

Strom- & Gaspreise Regio

außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg
gültig ab 1. Januar 2024

Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Adresse / Öffnungszeiten Kundenbüro Sulzbach-Rosenberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Konrad-Mayer-Straße 26, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Montag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Adresse / Öffnungszeiten Kundenbüro Schwandorf:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Ettmannsdorfer Straße 14, 92421 Schwandorf

Dienstag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Kundencenter per E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de

Kundenportal, Ableseportal und Tarifrechner im Internet: www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:

Kostenfreie Kundencenternummer: 0800 603-5555

Service per Fax: 09621 603-598

AM Strom Regio

Haushaltskunden außerhalb Netzgebiet der Stadtwerke Amberg



Die Stadtwerke Amberg bieten Ihnen mit „AM Strom Regio“ die Möglichkeit, auch über die Grenzen des Amberger Netzgebiets hinaus Strom zu beziehen. Das Angebot gilt nicht bundesweit, aber für einige Netzgebiete außerhalb von Amberg. Im Postleitzahlengebiet 92237 Sulzbach-Rosenberg gilt ein separates Preisblatt.

Produktdetails: Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

1. AM Strom Regio

Für Kunden ohne Nachtstromregelung	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Regio	31,992 ct/kWh	38,07 ct/kWh	110,924 €/Jahr	132,00 €/Jahr

Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Regio Duo				
Arbeitspreis HT	33,487 ct/kWh	39,85 ct/kWh	119,328 €/Jahr	142,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	28,924 ct/kWh	34,42 ct/kWh		

2. AM Strom Regio Wärmestrom

Unter diese Preisregelung fallen ausschließlich **fest installierte, unterbrechbare elektrische Wärmesysteme für Wohngebäude** oder eigene **unterbrechbare Zähler für Elektromobilität**.

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Regio Wärmestrom (getrennte Messung, Eintarif)				
Arbeitspreis ET	27,059 ct/kWh	32,20 ct/kWh	79,832 €/Jahr	95,00 €/Jahr
AM Strom Regio Wärmestrom (getrennte Messung)				
Arbeitspreis HT	27,723 ct/kWh	32,99 ct/kWh	71,429 €/Jahr	85,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	27,008 ct/kWh	32,14 ct/kWh		

AM Strom Regio Wärmestrom (gemeinsame Messung) - nur bei bereits bestehenden Anlagen *

Arbeitspreis HT	34,176 ct/kWh	40,67 ct/kWh	109,244 €/Jahr	130,00 €/Jahr
Arbeitspreis NT	27,101 ct/kWh	32,25 ct/kWh		

* Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird gleichzeitig der Haushaltsstrombedarf gedeckt.

Zusatzinformation AM Strom Regio Wärmestrom / Tag- und Nachtstromzeiten:

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Niedertarif-, Auflade- und Sperrzeitenregelung ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen hierzu erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH gelten z. B. derzeit die folgenden Regelungen (Angaben ohne Gewähr): Schwachlastzeiten: HT-Zeiten: Mo. - Fr. 06:00 Uhr - 22:00 Uhr, Sa. 06:00 Uhr - 13:00 Uhr, restliche Zeiten NT. An Feiertagen gelten die Schaltzeiten des entsprechenden Wochentags. In der Niedertarifzeit erfolgt die Aufladung der elektrischen Nachtspeicherheizung. Eine zusätzliche Tagnachladung kann durch den Netzbetreiber erfolgen. Die Wärmepumpen werden mit Sperrzeiten betrieben. Der Strombezug für unterbrechbare Anlagen wie Wärmepumpen wird zu den Spitzenlastzeiten vom jeweiligen Netzbetreiber unterbrochen. Diese Unterbrechung kann täglich für jeweils maximal vier Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als eine Stunde - betragen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

Begrifflichkeiten: HT = Hochtarif, Tagstrom / NT = Niedertarif, Nachtstrom, Schwachlastzeit

Optional wählbare Grünstromprodukte:

A) AM Regio Ökostrom

100 % erneuerbare Energien
mit Herkunftsnachweisen!



Wir erweitern unser Angebot an Ökostromprodukten

Jedes voranstehende Produkt (unter Punkt 1 und 2) kann aufgewertet und in der Stromqualität 100 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis geliefert werden.

Der Aufpreis für Ökostrom betrifft nur den Arbeitspreis; bei Doppeltarifen sowohl den Arbeitspreis HT als auch den Arbeitspreis NT.

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Aufpreis für Ökostrom	0,395 ct/kWh	0,47 ct/kWh	0,00 €/Jahr	0,00 €/Jahr

Ökostrom ist günstiger als viele denken!

Pro 1.000 kWh betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 4,70 € (Brutto) pro Jahr.

B) AM Regionalstrom Amberg

Regenerativer Strom aus
Amberg für die Region!

Jedes Produkt (unter Punkt 1 und 2) kann aufgewertet und als Regionalstrom mit Herkunftsnachweis geliefert werden, wenn die Entfernung Ihres Postleitzahlengebiets zum Postleitzahlengebiet 92224 Amberg nicht weiter als 50 km ist.

Der Aufpreis für Regionalstrom betrifft sowohl den Arbeitspreis; bei Doppeltarifprodukten beide Arbeitspreise und generell auch den Grundpreis.

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Aufpreis für Regionalstrom	1,000 ct/kWh	1,19 ct/kWh	16,807 €/Jahr	20,00 €/Jahr

Bei „AM Regionalstrom“ kommt Ihr Strom aus dem Blockheizkraftwerk **PondBarracks**. Dieses Blockheizkraftwerk wird zu 100 % mit Biomethan betrieben und liefert dementsprechend 100 % regenerativen Strom aus Amberg.

Pro 1.000 kWh betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 11,90 € (Brutto) pro Jahr.

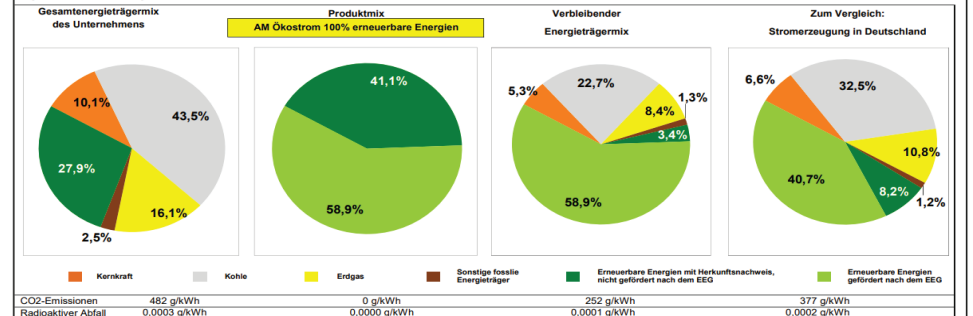


Kennzeichnung der Stromlieferungen 2022

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstr. 16, 92224 Amberg

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 22. Mai 2023

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2022



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-amberg.de, per Telefon: 09621 603-421, per Faxabruf: 09621 603-499 oder im Kundencenter der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH - Stand der Information 1. November 2023

Entgelt für Messstellenbetrieb Strom der Bayernwerk Netz GmbH

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler - der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist - die moderne Messeinrichtung und drittens das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

1. Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)

- Ein- oder Zweirichtungszähler - Eintarifzähler
- Ein- oder Zweirichtungszähler - Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung

Zusatzleistungen

- Wandlersatz Niederspannung

Messstellenbetrieb *		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
		9,00 €/Jahr	10,71 €/Jahr
		19,56 €/Jahr	23,28 €/Jahr
		24,36 €/Jahr	28,99 €/Jahr

2. Moderne Messeinrichtung und intelligente Messsysteme

- moderne Messeinrichtung
- intelligentes Messsystem kleiner gleich 2.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh
- intelligentes Messsystem über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh
- unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG

Zusatzleistungen

- Stromwandlersatz für Niederspannung
- Tarif- oder Lastschaltung

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
moderne Messeinrichtung	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem kleiner gleich 2.000 kWh	19,33 €/Jahr	23,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42 €/Jahr	60,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03 €/Jahr	100,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24 €/Jahr	130,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86 €/Jahr	170,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07 €/Jahr	200,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	84,03 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Stromwandlersatz für Niederspannung	31,49 €/Jahr	37,47 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung	17,76 €/Jahr	21,13 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellenbetriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o. g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeicherter Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.

Hinweis: Bei dieser Übersicht handelt es sich um einen Auszug der Entgelte der Bayernwerk Netz GmbH. Sollten Sie sich nicht im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH befinden oder ein anderes Unternehmen beauftragt haben, können Sie die für Sie geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers einsehen.

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb ist ausschließlich der jeweils zuständige Messstellenbetreiber. Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH gelten derzeit die oben genannten Entgelte (Angaben ohne Gewähr). Zukünftige Änderungen oder Zusatzleistungen werden im Preisblatt des Messstellenbetreibers veröffentlicht.

AM Gas Regio

Außerhalb Netzgebiet der Stadtwerke Amberg

Die Stadtwerke Amberg bieten Haushaltskunden mit „AM Gas Regio“ die Möglichkeit, auch über die Grenzen des Amberger Netzgebietes hinaus Gas zu beziehen.

Das Angebot gilt nicht bundesweit, aber für einige Netzgebiete außerhalb von Amberg. Im Postleitzahlengebiet 92237 Sulzbach-Rosenberg gilt ein separates Preisblatt.

Es erfolgt generell eine Bestabrechnung, d.h. berechnet wird der für den Kunden günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis.

Produktdetails: Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung
Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

In den Gas-Bruttopreisen ist der seit 1. Oktober 2022 reduzierte Umsatzsteuersatz berücksichtigt

1. AM Gas Regio

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
AM Gas Regio	bis 15.000 kWh/Jahr	10,967 ct/kWh	11,73 ct/kWh	80,00 €/Jahr	85,60 €/Jahr
AM Gas Regio	bis 115.000 kWh/Jahr	10,505 ct/kWh	11,24 ct/kWh	149,00 €/Jahr	159,43 €/Jahr
AM Gas Regio	bis 1.500.000 kWh/Jahr	10,421 ct/kWh	11,15 ct/kWh	241,00 €/Jahr	257,87 €/Jahr

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 3.

2. AM Ökogas Regio

Klimafreundliches Gas durch Kompensation der entstehenden Emissionen

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
AM Ökogas Regio	bis 15.000 kWh/Jahr	11,299 ct/kWh	12,09 ct/kWh	80,00 €/Jahr	85,60 €/Jahr
AM Ökogas Regio	bis 115.000 kWh/Jahr	10,841 ct/kWh	11,60 ct/kWh	149,00 €/Jahr	159,43 €/Jahr
AM Ökogas Regio	bis 1.500.000 kWh/Jahr	10,757 ct/kWh	11,51 ct/kWh	241,00 €/Jahr	257,87 €/Jahr

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 3.

3. Folgende Konditionen sind unabhängig vom gewählten Produkt

Zuschlag auf den Grundpreis für Zähler größer G 25	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
bis G 65	160,00 €/Jahr	171,20 €/Jahr
größer G 65	320,00 €/Jahr	342,40 €/Jahr

Die Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben

Die Erdgassteuer beträgt seit 01.01.2003	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
Gemäß Mineralölsteuergesetz ist diese für Koch- und Heizzwecke ermäßigt. Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.	0,550 ct/kWh	0,59 ct/kWh

Die Konzessionsabgabe bei „AM Gas Regio“ beträgt	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
Gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 09.01.1992, welche zu 100 % an die jeweilige Stadt oder Gemeinde abgeführt wird.	0,030 ct/kWh	0,03 ct/kWh

Die CO ₂ -Umlage beträgt ab 01.01.2024	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
	0,8163 ct/kWh	0,87 ct/kWh

Die Gasspeicherumlage (nach § 35e EnWG) zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher beträgt seit 01.07.2023	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 7% MwSt.
	0,186 ct/kWh	0,20 ct/kWh



M U S T E R - nicht ausfüllen!

Exemplar für den Kunden

Kundennummer
Bearb. Nr.:

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864

(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Stockwerk/Wohnungsnr. PLZ Ort

Telefon Handy E-Mail- Adresse

Bedarfsart
Haushaltsbedarf
beruflicher, landwirtschaftlicher, gewerblicher Bedarf
voraussichtlicher Jahresbedarf: kWh
Name des gesetzlichen Vertreters:
Handelsregisternummer:
Registergericht:
UST-ID:
Branche:

Lieferbeginn
Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.

Kündigungsfrist
Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Rechnungsanschrift (nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle)
Name:
Straße, Hausnr.:
PLZ, Ort:

Zahlungsweise
Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulars der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat indem er das "Exemplar für die Stadtwerke" des entsprechenden Formulars ausgefüllt und unterschrieben an die SWA zurücksendet. Daneben besteht die Möglichkeit zur Überweisung und der Bareinzahlung an der Kasse der SWA.

Vertragsbedingungen (Gas) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich
Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden "Lieferant") Haushaltskunden, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Gas beliefert. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind alle Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Gaslieferungsvertrages mit dem Kunden für die Belieferung außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Gasliefervertrag).

§ 2 Vertragsgegenstand
1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck einschließlich der Netznutzung, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden. Dieser Vertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MstbG). Der Lieferant wird die Entgelte für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Messstellenbetreiber abrechnen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit die vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist.
3. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Gaslieferungen des Lieferanten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
4. Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
5. Netzzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten
1. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
2. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Errichtung von Anlagen sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung
1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten
a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
c. die Kosten der Netznutzung,
d. die Kosten des Messstellenbetriebes und der Messung
e. die Konzessionsabgabe,
f. die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen,
g. Energiesteuer und
h. die Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und den zum BEHG ergehenden Rechtsverordnungen. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe ergeben die Bruttopreise.
2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten des Lieferanten aufgrund
a. einer Veränderung seiner Beschaffungskonditionen für Gas und/oder der Kosten seines Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis h.),
d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Gaslieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden, und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Gas, setzt der Lieferant den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung des Lieferanten ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern der Lieferant insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Gaslieferungsvertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Der Lieferant wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Unterrichtung wird unmittelbar und auf verständliche und einfache Weise erfolgen und auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen hinweisen. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
4. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
5. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Ziffer 4; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 5.

§ 5 Änderung der Vertragsbedingungen
1. Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstgerichtliche Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert der Lieferant die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen.
2. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einfacher und verständlicher Unterrichtung in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der Unterrichtung wird der Lieferant die Änderungen auf seiner Internetseite unter www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichen.
3. Bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf weist der Lieferant den Kunden in der Unterrichtung gesondert hin.
4. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf sein Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
§ 6 Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Exemplar für den Kunden

§ 7

Unterbrechung der Lieferung

- Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören
 - Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung,
 - Vorauszahlungssysteme,
 - Informationen zu Energieaudits,
 - Informationen zu Energieberatungsdiensten,
 - alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
 - Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
 - eine Schuldnerberatung.

Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung mitgeteilt werden.

- Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 8

Vorauszahlungen

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten.

§ 9

Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 8 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 10

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

- Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amberg.de

§ 11

Verbrauchsermittlung

- Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgemessen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.
- Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.
- Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung
 - die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
 - die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
 - die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei

anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

- Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklicher und optisch besonders hervorgehobener Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

§ 12

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

- Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.
- Der Gasverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 17.
- Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) ausgedient. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.
- Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.
- Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.
- Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Gaslieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungs-Informationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Messstellenbetriebs-, Mess- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.
- Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.

- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfölsabhängiger Abgabensätze.

- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 14

Fälligkeit und Zahlung

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenschulden aufgerechnet werden.
- Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.
- Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 15

Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung;

Exemplar für den Kunden

die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 16 Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspfeilstellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 17 Versorgungsstörungen, Haftung

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schäden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

- Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 18 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.

§ 19 Umzug

Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Gasliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.
- Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbraucherstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.
- Hier von unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.
- Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.
- Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

§ 21 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- Sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholten werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchertreibermittelgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.

- Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 22 Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Nutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 23 Schlussbestimmungen

- Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baidmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

Anlagen: Anlage 1: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 2: Preistheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

- Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine **E-Mail als AblESErinnerung** an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte meine **Rechnung per E-Mail** in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.
- Ich möchte einen **Kundenportalzugang**. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.

Die Zusendungen der AblesE-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lassen.

Hinweis: Sowohl die AblesE-E-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden. Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.

Widerrufsbelehrung

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.

Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrags und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Kunden _____

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 6 von 6

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 5 von 6



**STADTWERKE
AMBERG**

Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (Stand 1. Januar 2017)

	Nettopreis	Bruttopreis
Kosten je Mahnung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	3,00 € *	
Kosten je Sperrankündigung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	5,00 € *	
Sperrversuch/Einstellung der Versorgung (Sperrung) für Strom, Gas, Wärme, Wasser	26,00 € *	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme innerhalb der Servicezeiten	26,05 €	31,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme ausserhalb der Servicezeiten	47,90 €	57,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser innerhalb der Servicezeiten	26,17 €	28,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser außerhalb der Servicezeiten	47,66 €	51,00 €
je Zwischenabrechnung (eine Jahresverbrauchsabrechnung pro Jahr und Schlussrechnungen sind kostenfrei) Sofern die Zwischenabrechnung nur die Verbrauchsart Trinkwasser betrifft beträgt der Bruttopreis 14,66 €.	13,70 €	16,30 €

* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei.

Kosten für Rücklastschriften ihres Bankinstituts werden nach den uns in Rechnung gestellten Beträgen weiter berechnet.